

RS Vwgh 1991/9/18 91/13/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §15 Abs1;

EStG 1988 §15 Abs1;

EStG 1988 §16 Abs2;

Rechtssatz

Wenn auch eine seinerzeitige Leistung von Versicherungsprämien durch einen Arbeitgeber für den Steuerpflichtigen bei diesem dem Grunde nach zu Einnahmen iSd § 15 Abs 1 EStG 1988 (bzw des inhaltsgleichen § 15 Abs 1 EStG 1972) geführt haben, bewirkt der Umstand, daß diese Leistung für den Steuerpflichtigen beim Ausscheiden aus dem ehemaligen Dienstverhältnis nicht in Form eines Versicherungsanspruches zum Tragen kam, noch keine Erstattung bzw Rückzahlung der als Einnahmen gewerteten Prämienübernahmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991130057.X01

Im RIS seit

18.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at